Istanbul, 18.01.2026

Rundschreiben zum Steuer- und Finanzrecht
No: 2026 / SRK018

Betreff: Auslaufen des Aufschub- und Erlassverfahrens nach Übergangsartikel 17 des Umsatzsteuergesetzes und Anwendung ab dem 01.01.2026

Die Regelung über den Aufschub und anschließenden Erlass der Umsatzsteuer für im Inland beschaffte Roh- und Hilfsstoffe zur Herstellung von Exportwaren im Rahmen der aktiven Veredelung (DİİB) ist zum 31.12.2025 ausgelaufen.

1. Rechtlicher Rahmen

Nach dem Umsatzsteuergesetz Nr. 3065 durften Roh- und Hilfsstoffe, die bis zum 31.12.2025 im Inland für die Herstellung von Waren im aktiven Veredelungs- oder vorübergehenden Zulassungsverfahren geliefert wurden, nach Artikel 11/1-c unter Anwendung des Steueraufschub- und Erlassverfahrens geliefert werden.

Der Präsident war befugt, die Verfahrensregeln nach Regionen, Branchen und Warengruppen festzulegen. Bei den Exportfristen galten statt der allgemeinen Fristen des Umsatzsteuergesetzes die Fristen der jeweiligen Veredelungs- beziehungsweise Zulassungsverfahren.

Wurde der Export nicht frist- und ordnungsgemäß durchgeführt, war die nicht rechtzeitig erhobene Umsatzsteuer einschließlich Steuerausfallstrafe und Verzugszinsen vom Käufer einzuziehen.

2. Umsetzung durch Präsidialbeschluss

Auf Grundlage der Ermächtigung nach Übergangsartikel 17 ermöglichte der Präsidialbeschluss Nr. 2001/2325 vom 06.04.2001 die Anwendung des Aufschub- und Erlassverfahrens nach Artikel 11/1-c bei Lieferungen an Steuerpflichtige mit einer Genehmigung zur aktiven Veredelung (DİİB) oder vorübergehenden Zulassung.

3. Verlängerungen des Übergangsartikels 17

Die Regelung zur Beschaffung von Roh- und Hilfsstoffen im Inland für Exportwaren unter DİİB wurde mit dem am 29.07.1998 in das Umsatzsteuergesetz Nr. 3065 aufgenommenen Übergangsartikel 17 eingeführt.

Die ursprünglich bis zum 31.12.2008 vorgesehene Regelung wurde mehrmals gesetzlich verlängert, zunächst bis 31.12.2015, anschließend bis 31.12.2020 und zuletzt durch Gesetz Nr. 7256 bis 31.12.2025.

4. Fristablauf zum 31.12.2025

Die in Übergangsartikel 17 festgelegte Frist ist am 31.12.2025 ausgelaufen. Zum Zeitpunkt dieser Mitteilung existiert keine neue gesetzliche Grundlage für eine Verlängerung oder Fortführung der Anwendung.

Damit endete zum 31.12.2025 die Möglichkeit, bei inländischer Beschaffung von Roh- und Hilfsstoffen für die Produktion von Exportwaren im Rahmen der DİİB das Aufschub- und Erlassverfahren anzuwenden.

5. Anwendung ab dem 01.01.2026

Fortuna Serbest Muhasebecilik ve Mali Müşavirlik Ltd.Şti. Çobançeşme Mah. Sanayi Cad. No.44 Nish İstanbul Residence D-127, TR-34196 Bahçelievler–İstanbul / Türkiye **Telefon:** +90 212 639 40 96 **Faks:** +90 212 639 40 97
E-Posta: newsletter@fortuna-ugur.com **Web :** www.fortuna-tr.com ; www.steuerberatung-ugur.com

Nach der derzeitigen Rechtslage können ab dem 01.01.2026 inländische Lieferungen von Materialien für die Produktion exportbestimmter Waren im Rahmen der aktiven Veredelung oder vorübergehenden Zulassung nicht mehr nach dem Aufschub- und Erlassverfahren ohne Umsatzsteuer erfolgen.

Für Einfuhren im Rahmen dieser Verfahren bleibt die Umsatzsteuerbefreiung nach den geltenden Vorschriften hingegen bestehen.

6. Bewertung möglicher rückwirkender Regelungen

In der Vergangenheit wurde die Geltungsdauer von Übergangsartikel 17 nach Fristablauf teilweise rückwirkend verlängert. So verlängerte Gesetz Nr. 6111, veröffentlicht am 25.02.2011 in der Sonderausgabe des Amtsblatts, die Frist bis 31.12.2015 rückwirkend ab 31.12.2010; Lieferungen vom 01.01.2011 bis 25.02.2011 wurden damit nachträglich erfasst.

Auch künftig ist eine rückwirkende gesetzliche Verlängerung denkbar. Bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Regelung müssen inländische Lieferungen jedoch unter Berechnung der Umsatzsteuer erfolgen.

7. Würdigung

Eine Verlängerung des Übergangsartikels 17 oder die dauerhafte Einführung des Aufschub- und Erlassverfahrens erfordert eine gesetzliche Regelung. Solange diese fehlt, gilt Folgendes:

- Für die Herstellung von Waren, die ausgeführt werden sollen,
- im Rahmen eines DİİB- oder vorübergehenden Zulassungsverfahrens,

ist bei im Inland beschafften Roh- und Hilfsstoffen das Aufschub- und Erlassverfahren nicht anwendbar; die Lieferung muss unter Berechnung und Entrichtung der Umsatzsteuer erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Fortuna Serbest Muhasebecilik ve Mali Müşavirlik Ltd. Şti.

Fortuna Serbest Muhasebecilik ve Mali Müşavirlik Ltd.Şti. Çobançeşme Mah. Sanayi Cad. No.44 Nish İstanbul Residence D-127, TR-34196 Bahçelievler–İstanbul / Türkiye **Telefon:** +90 212 639 40 96 **Faks:** +90 212 639 40 97
E-Posta: newsletter@fortuna-ugur.com **Web :** www.fortuna-tr.com ; www.steuerberatung-ugur.com